

Satzung der Stadt Niederkassel

zur Förderung von Kindern in der Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

§ 1 Tagespflege

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugend.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Satzung.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Kinder für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden, müssen ihren Wohnsitz in Niederkassel haben.

§ 3 Pflegepersonen

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Fachbereichs Jugend. Die Pflegeerlaubnis wird für bis zu drei Tagespflegekindern erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Jugend.
- (2) Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

In der Übergangsphase ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Eignung bereits durch den Fachbereich Jugend festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Pflegeperson an den weiteren Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich teilnimmt. Die Teilnahme an einer Qualifizierung ist nachzuweisen.

Ein Curriculum zur Sicherstellung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen soll rechtliche, soziologische und entwicklungspsychologische Kenntnisse ebenso wie pädagogische und kommunikative Fertigkeiten und Lerninhalte berücksichtigen. Daneben soll ein deutlicher Selbsterfahrungsanteil mit einbezogen werden, um die eigene Rolle und Motivation reflektieren zu können. Der Umfang beträgt maximal 160 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

- Entwicklung von Kindern / Kinder beobachten und wahrnehmen
- Betreuung von Kindern
- Erziehung in der Tagespflege
- Bildung in der Tagespflege
- Besondere Herausforderungen in der Tagespflege
- Kooperation und Kommunikation zwischen Tagesmutter/vater und Eltern
- Arbeitsbedingungen der Tagesmutter / des Tagesvaters

Für Tagespflegekräfte aus dem sozialpädagogischen Berufsfeld besteht eine reduzierte individuelle Ausbildung, die verstärkt die Besonderheit des neuen Tätigkeitsfeldes berücksichtigt.

Von den Pflegepersonen wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnehmen. Der Fachbereich Jugend informiert die Pflegepersonen über entsprechende Fortbildungsangebote.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden vom Jugendamt vorrangig vermittelt.

- (3) Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson und von allen in der Tagespflegestelle lebenden volljährigen Mitgliedern ein Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll voraussichtlich länger als drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (2) Erfolgt Tagespflege mit weniger als 15 Stunden wöchentlich, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (3) Bei Kindern, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege bis zur Aufnahme in den Kindergarten, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt, sofern dann ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.
- (4) Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.

§ 5 Förderung

- (1) Die Förderung nach dieser Satzung beginnt frühestens mit dem Folgemonat nach Antragstellung.
- (2) Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in Verwandtenpflege (Verwandte bis zum 3. Grad - Großeltern, Tante, Onkel und Geschwister - oder Verschwägerte).

§ 6 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Fördersätze richtet sich nach dem Betreuungsumfang entsprechend der nachfolgenden Tabelle

Stunden/Woche	Tagespflegesatz mtl.
bis 16	160,00 €
bis 20	200,00 €
bis 24	240,00 €
bis 28	280,00 €
bis 32	320,00 €
bis 36	360,00 €
bis 40	400,00 €
bis 44	440,00 €
über 44	480,00 €

- (2) Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.
- (3) Die Betreuung erfolgt in der Regel im Haushalt der Pflegeperson. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Sorge- oder Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen verminderten Aufwendungen um 25 %.
- (4) Daneben werden die Kosten für Unfallversicherung (gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege) und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung analog der gesetzlichen Rentenversicherung (z. Zt. monatlich 39,00 €) erstattet.
- (5) Die Kosten für die Unfallversicherung und angemessene Alterssicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal für das erste betreute Kind übernommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich in der Kindertagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet oder Tagespflegekinder aus Niederkassel in anderen Jugendamtsbezirken betreut werden.
- (6) Die Kosten der Qualifizierung können auf Antrag durch den Fachbereich Jugend zur Hälfte übernommen werden, wenn es zu einer Vermittlung durch den Fachbereich Jugend kommt.
- (7) Die Auszahlung der Fördersätze der Kindertagespflege erfolgt monatlich zum ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson.
- (8) Bei Ferienzeiten der Kinder oder Erholungsurlaub der Tagesmutter wird das Tagespflegegeld bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegeentgelt weitergezahlt. Sofern jedoch während der Fehlzeiten der Tagesmutter Vertretungskosten entstehen, sind diese aus dem bereits gezahlten Tagespflegegeld in Höhe der entstandenen Vertretungskosten zurückzuzahlen.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

§ 7 Kostenbeitrag

Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.

§ 8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 9 Beitragshöhe

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Höhe des Einkommens der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	Einkommen bis 12.721,00 €	Einkommen bis 24.542,00 €	Einkommen bis 36.813,00 €	Einkommen bis 49.084,00 €	Einkommen bis 61.355,00 €	Einkommen ab 61.355,00 €
bis 16	0	28,80 €	50,40 €	96,00 €	152,00 €	160,00 €
bis 20	0	36,00 €	63,00 €	120,00 €	190,00 €	200,00 €
bis 24	0	43,20 €	75,60 €	144,00 €	228,00 €	240,00 €
bis 28	0	50,40 €	88,20 €	168,00 €	266,00 €	280,00 €
bis 32	0	57,60 €	100,80 €	192,00 €	304,00 €	320,00 €
bis 36	0	64,80 €	113,40 €	216,00 €	342,00 €	360,00 €
bis 40	0	72,00 €	126,00 €	240,00 €	380,00 €	400,00 €
bis 44	0	79,20 €	138,60 €	264,00 €	418,00 €	440,00 €
über 44	0	86,40 €	151,20 €	288,00 €	456,00 €	480,00 €

- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder einer Person, die nach § 8 beitragspflichtig ist, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder und werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 10 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Fachbereich Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, ab dem die Leistung bewilligt wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.
- (3) Der Beitrag wird monatlich fällig.

§ 12
Rechtsanspruch

Der Fachbereich Jugend ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle sowie finanzielle Förderung besteht nach geltendem Recht nicht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 23 SGB VIII außer Kraft.